

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Herr Ministerialdirigent
Bertram Hörauf
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

25. November 2015
Az. 9.4.8. / KI-Hes

Regierungsanhörung zu dem Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Durchführungsverordnung Bildungsurlaubsgesetz – BiUrlGDV)

Sehr geehrter Herr Hörauf,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu der oben genannten Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass in der neuen Verordnung ein neuer § 1 „Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes“ aufgenommen wird. Ehrenamtliche Tätigkeit ist von großer Bedeutung und von großem Nutzen für die Gesellschaft und sollte deshalb entsprechend gewürdigt und gefördert werden.

Aus unserer Sicht könnte jedoch der § 1 noch weitreichender die ehrenamtliche Tätigkeit fördern. Wir schlagen deshalb folgende Neufassung des § 1 Abs. 1 vor:

„Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 1 Abs. 5 S. 5 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub sind Aktivitäten im humanitären, sozial-caritativen und katechetischen Bereich. Hierzu zählen insbesondere:

1. Jugend- und Altenhilfe
2. Das Sozial- und Wohlfahrtswesen
3. Die Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler
4. Der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter
5. Rechtliche Betreuung nach § 1897 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches
6. Telefonseelsorge
7. Hospizarbeit
8. Seniorenarbeit
9. Besuchsdienste
10. Kirchliche Jugendverbandsarbeit, sowohl hinsichtlich der politisch leitenden Tätigkeit, z. B. in der Verbandsleitung, in den Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen als auch hinsichtlich der fachlich pädagogischen Tätigkeiten, z. B. als Kinder- und Jugendgruppenleiter/-in

11. Kirchliche Erwachsenenbildung
12. Tätigkeit in Gruppen – Dekanats- und Landesvorständen von kirchlichen (Fach-)verbänden,
13. Die Tätigkeit einer/eines Bildungsbeauftragten der Pfarrgemeinderäte in den Kirchengemeinden“

Wir haben Hospizarbeit und Telefonseelsorge als gesonderte Punkte angeführt, da diese nicht nur in der Jugend- und Altenhilfe, sondern für alle Menschen von Bedeutung sein können.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
Justiziarin